

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Oliver Jörg**, Petra Dettenhöfer, Karl Freller, Dr. Thomas Goppel, Bernd Kränzle, Walter Nadler, Roland Richter, Walter Taubeneder CSU,

Tobias Thalhammer, Dr. Annette Bulfon, Julika Sandt, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

A) Problem

Nach geltendem Recht wirken die Studierenden auf verschiedenen Ebenen und in verschiedener Art und Weise in den Hochschulen mit. Dabei ist insbesondere die Mitwirkung in den gesetzlichen Organen (Senat, Hochschulrat, Fakultätsrat) sowie durch spezifische studentische Gremien (Studentischer Konvent, Sprecherrat, Fachschaftsvertretungen) von Bedeutung.

Im Rahmen der Proteste von Studierenden insbesondere im Wintersemester 2009/2010 wurden auch Fragen der studentischen Mitwirkung in den Hochschulen und deren Ausweitung diskutiert.

B) Lösung

Die Einführung einer verfassten Studierendenschaft im Sinne einer Teilkörperschaft mit Pflichtmitgliedschaft, Pflichtbeiträgen, Satzungsbefugnis und politischem Mandat ist aus unserer Sicht nicht zielführend und schränkt die Rechte der Studierenden unverhältnismäßig ein. Dennoch sehen wir die Notwendigkeit, die Mitwirkungsrechte der Studierenden weiter zu entwickeln. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung sollen die Studierenden einen zweiten Sitz im Senat der Hochschule erhalten.

Dieser zusätzliche Vertreter oder Vertreterin der Studierenden gehört ebenfalls dem studentischen Konvent und dem Sprecher- und Sprecherinnenrat an. Um die erforderliche absolute Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat auch künftig zu gewährleisten, erhalten diese einen weiteren Sitz. Der Grundsatz der Parität von hochschulinternen und -externen Mitgliedern im Hochschulrat – einer der Grundsatzentscheidungen des Hochschulgesetzes 2006 – soll nicht angetastet werden. Dies hat zur Folge, dass künftig zehn externe Persönlichkeiten dem Hochschulrat angehören.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat an.“
 - bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem Sprecher- und Sprecherinnenrat sechs Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an; Mitglieder nach Halbsatz 1 sind die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat weitere Sitze entfallen würden.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 25 Abs. 1 BayHSchG):

zu a):

Die Vorschrift regelt die neue Zusammensetzung des Senats.

Bislang gehören ihm an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden wird auf zwei erhöht. Die beiden studentischen Vertreter haben jeweils ein Stimmrecht, das sie unabhängig voneinander ausüben. Dieser Erhöhung liegen folgende Erwägungen zugrunde: Seit 1998 wurden Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen im Rahmen der Novellierungen des Bayerischen Hochschulgesetzes kontinuierlich gestärkt. Im Zuge dessen wurden auch die Mitwirkungsrechte der Studierenden ausgebaut. Seit dem Sommersemester 2007 werden von den Studierenden Studienbeiträge erhoben, die den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern in Form weiterer Verbesserungen der Studienbedingungen wieder zugutekommen. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden häufiger wechselt als die Vertreter der anderen Hochschulgruppen. Durch einen zweiten studentischen Vertreter soll die personelle Kontinuität verbessert werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 29.05.1973 – 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72) folgt aus der wertentscheidenden Grundsatznorm des Art. 5 Abs. 3 GG, dass bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, der Gruppe der Hochschullehrer der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluss verbleiben muss. Diesem Erfordernis werde genügt, wenn diese Gruppe über die Hälfte der Stimmen verfüge. Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Gruppe der Hochschullehrer ein weitergehender, ausschlaggebender Einfluss

vorbehalten bleiben. Nachdem der Senat u. a. für Fragen zuständig ist, die in diesem Sinn unmittelbar die Forschung (vgl. Art. 25 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BayHSchG) oder die Berufung (vgl. Art. 25 Abs. 3 Nrn. 5 und 6 BayHSchG) betreffen, bedarf es im Senat einer absoluten Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Die Zahl ihrer Vertreter wird daher durch die Gesetzesänderung von fünf auf sechs erhöht.

zu b):

Folgeänderung zu lit. a).

Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen von sechs auf sieben (bisherige Fassung: von fünf auf sechs).

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG):

Die Vorschrift regelt die neue Zusammensetzung des Hochschulrates.

Bislang gehören ihm an:

1. die acht gewählten Mitglieder des Senats (fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden) und
2. acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

Durch die Gesetzesnovellierung wird die Zahl der sogenannten externen Mitglieder des Hochschulrates von acht auf zehn erhöht. Damit ist auch künftig eine Parität zwischen hochschulangehörigen und nicht hochschulangehörigen Mitgliedern gewährleistet, d.h. dass gegen die Stimmen der hochschulinternen Mitglieder ein Beschluss des Hochschulrates nicht zustande kommt. Diese Parität war eine der Grundsatzentscheidungen der Hochschulrechtsreform 2006 und soll auch künftig bestehen.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 2 und 7 BayHSchG):

Die Vorschrift regelt die neue Zusammensetzung des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrates.

zu a):

Bislang gehören dem studentischen Konvent an:

1. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

Durch die Gesetzesänderung gehören dem studentischen Konvent nunmehr die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat an (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG). Hinzu kommen – wie bisher – die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG).

zu b):

zu aa):

Bislang besteht der Sprecher- und Sprecherinnenrat aus fünf Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat an.

Durch die Gesetzesänderung wird die Anzahl der Mitglieder von fünf auf sechs erhöht: Hinzu kommt der zweite Vertreter oder Vertreterin der Studierenden im Senat.

Zu bb):

Es handelt sich um eine Folgeänderung für den Fall, dass an einer Hochschule keine Fakultäten bestehen.

Zu § 2:

Die Senate sind bis zum 30. September 2013 gewählt. Die Änderungen der Zusammensetzung der Senate, Hochschulräte, studentischen Konvente und Sprecher- und Sprecherinnenräte nach diesem Änderungsgesetz wird in der nächsten Hochschul- bzw. Wahlperiode wirksam.